S 7 SO 4318/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Freiburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. In analoger Anwendung von § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I bestehen die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 – 64 SGB I nicht, wenn ihre Erfüllung dem Betroffenen faktisch oder rechtlich unmöglich ist (hier: Beauftragung eines Wertgutachtens über einen PKW, der sich nicht im Besitz des Betroffenen befindet und auf den der Betroffene auch kein Besitzrecht hat). 2. In analoger Anwendung von § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I bestehen die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 – 64 SGB I nicht nur dann nicht, wenn der Leistungsträger sich durch geringeren Aufwand die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann, sondern – im Wege des Erst-Recht-Schlusses – auch dann nicht, wenn der Leistungsträger über die erforderlichen Kenntnisse bereits verfügt, weil alle ausschlaggebenden Tatsachen bereits aktenkundig sind. 3. Ob die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach §§ 60 – 64 SGB I im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB I in angemessenem Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht, ist als unbestimmter Rechtsbegriff in vollem Umfang gerichtlich

nachprüfbar.

4. Ob ein angemessenes Verhältnis zwischen der in Anspruch genommenen Sozialleistung und den durch die Erfüllung der Mitwirkungspflichten entstehenden Kosten vorliegt, lässt sich nicht durch allgemeingültige mathematische (etwa prozentuale) Grenzen oder Formeln bestimmen. Insbesondere kann bei Dauerleistungen oder Leistungen in erheblicher absoluter Höhe ein höherer finanzieller Eigenbeitrag des Betroffenen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zu erwarten sein als bei geringen, einmaligen Leistungen. Die Grenze der Angemessenheit im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB I ist jedenfalls dann überschritten, wenn für die Gewährung einer einmaligen Sozialhilfeleistung in Höhe von wenigen hundert Euro (hier: Bestattungskosten nach § 74 SGB XII) eine Mitwirkungshandlung gefordert wird, die dem Betroffenen Kosten in Höhe eines Drittels der Sozialhilfeleistung verursachen würde.

Normenkette	SGB I § 60, § 65 Abs. 1, § 66 SGB XII § 74 BestattG BW § 21 Abs. 1 Nr. 1, § 31 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SO 4318/20
Datum	23.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum -

Â

1. **Der Bescheid des beklagten Landkreises vom 29.7.2020 in GestaltÂ des Widerspruchsbescheids vom 23.11.2020 wird aufgehoben.**

Â

2. **Der beklagte Landkreis trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin dem Grunde nach.**

Tatbestand

Â

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit eines Versagungsbescheids nach Â§ 66 SGB Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hinsichtlich der Ãbernahme der Bestattungskosten fÃ¼r die verstorbene Mutter der KlÃ¤gerin aus Mitteln der Sozialhilfe nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Â

Die KlÃ¤gerin ist eines von sechs Kindern der verstorbenen Frau S., die zuletzt in O. wohnhaft war. Sie bestreitet ihren Lebensunterhalt von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Ihre Mutter verstarb am â¦ 2020. Die KlÃ¤gerin veranlasste die Bestattung der Mutter. HierfÃ¼r stellte das Bestattungsinstitut H. in O. am 18.3.2020 Kosten in HÃ¶he von insgesamt 2.147,33 â¬ in Rechnung. Am 27.2.2020 beantragte die KlÃ¤gerin beim Beklagten die Ãbernahme der Bestattungskosten aus Mitteln der Sozialhilfe nach Â§ 74 SGB XII. SpÃ¤testens am 9.6.2020 hatten sowohl die KlÃ¤gerin als auch alle anderen erbberechtigten Familienmitglieder der Verstorbenen das Erbe ausgeschlagen.

Â

Zum Zeitpunkt ihres Todes war die Verstorbene Besitzerin eines PKW der Marke â¦. Finanziert worden war der Kauf des PKW durch einen Finanzierungsleasingvertrag vom 13.3.2018 mit der T-Bank GmbH, die bis zur Abzahlung des Darlehens EigentÃ¼merin blieb. Der Anschaffungspreis fÃ¼r den Neuwagen betrug im MÃ¤rz 2018 29.500,00 â¬. Die Darlehenssumme betrug 25.500,00 â¬. Das Darlehen war zum Todeszeitpunkt noch nicht abbezahlt. Der PKW war zu diesem Zeitpunkt

von der Verstorbenen wÃ¤hrend knapp zwei Jahren genutzt worden und hatte 31.500 km zurÃ¼ckgelegt. Der PKW befand sich spÃ¤testens ab dem 26.5.2020 wieder im Besitz des VerkÃ¤ufers, des Autohauses E. in O.. Es war, soweit bekannt, der einzige mÃ¶gliche Aktivposten im VermÃ¶gen der Verstorbenen. Weitere VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde waren nicht vorhanden.

Â

Der Beklagte forderte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 21.4.2020, 14.5.2020, 26.5.2020, 18.6.2020, 7.7.2020 und 14.7.2020 â Â unter Fristsetzung bis zum 24.7.2020 und Verweis auf die Rechtsfolgen des Â§ 66 SGB I â dazu auf, ein Wertgutachten Ã¼ber den PKW anfertigen zu lassen, so dass deutlich werde, ob nach RÃ¼ckzahlung des Darlehens noch ein Restwert vorhanden sei, welcher als VermÃ¶gen der Verstorbenen vorrangig fÃ¼r die Bestattungskosten einzusetzen wÃ¤re. Die KlÃ¤gerin lehnte dies zunÃ¤chst unter Verweis darauf ab, dass sie nicht im Besitz des Fahrzeugs und auch keiner Unterlagen bezÃ¼glich des LeasingverhÃ¤ltnisses sei. Allerdings gelang es ihr in der Folgezeit am 3.6.2020 und 17.6.2020, diverse entsprechende Unterlagen beim Beklagten einzureichen. Nachdem der Beklagte die KlÃ¤gerin weiter zur Vorlage eines Wertgutachtens aufforderte, lehnte sie dies â Â so etwa mit Email vom 29.6.2020 â mit der BegrÃ¼ndung ab, dies werde mindestens 100,00 â¬ kosten, was sie sich nicht leisten kÃ¶nne. Aus den von der KlÃ¤gerin am 17.6.2020 vorgelegten Unterlagen ergaben sich eine Wertermittlung nach Schwacke durch das Autohaus E. vom 8.6.2020, die einen aktuellen Restwert von 17.350,00 â¬ auswies, sowie gemÃ¤Ã einem Schreiben der T-Bank vom 8.6.2020, adressiert an die Verstorbene, offene Raten aus dem Leasingvertrag in HÃ¶he von 22.728,51 â¬Â und die daraus errechnete AblÃ¶sesumme fÃ¼r den PKW von 21.582,71 â¬.

Â

Der Beklagte versagte daraufhin mit Bescheid vom 29.7.2020 nach Â§ 66 SGB I die Ãbernahme der Bestattungskosten unter Verweis auf die fehlende Mitwirkung der KlÃ¤gerin, weil weiterhin kein Wertgutachten vorlag.

Â

Am 25.8.2020 wurde der PKW durch die T-Bank verwertet. Sie erzielte einen ErlÃ¶s von 11.637,93 â¬ netto. Von der Verwertung des PKW teilte die KlÃ¤gerin dem Beklagten zunÃ¤chst nichts mit, wobei nicht bekannt ist, ab wann die KlÃ¤gerin selbst davon Kenntnis hatte.

Â

Gegen den Bescheid vom 29.7.2020 legte die KlÃ¤gerin durch BevollmÃ¤chtigte am 28.8.2020 Widerspruch ein. Die KlÃ¤gerin lebe selbst von Leistungen nach dem SGB II und sei daher nicht in der Lage, ein Wertgutachten zu finanzieren. Es sei daher auf die Wertermittlung des Autohauses abzustellen. Diese ergebe einen deutlich niedrigeren Wert als das noch offene Darlehen in HÃ¶he von ca. 22.000,00 â¬. Es

sei daher davon auszugehen, dass die Verstorbene kein fÃ¼r die Bestattungskosten einzusetzendes VermÃ¶gen hinterlassen habe.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.11.2020 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin sei ihren Mitwirkungspflichten aus Â§Â§ 60ff. SGB I nicht hinreichend nachgekommen. Die geforderte Mitwirkung sei auch nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig und stelle keine unzumutbare Belastung dar. Der KlÃ¤gerin sei auch genug Zeit eingerÃ¤umt worden, um die geforderten Unterlagen vorzulegen. Die Leistungen seien daher nach Â§ 66 SGB I zu versagen gewesen.

Â

Am 7.12.2020 hat die KlÃ¤gerin Klage beim Sozialgericht Freiburg erhoben. Sie trÃ¤gt wie im Widerspruchsverfahren vor, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, ein Wertgutachten zu finanzieren, da sie ihren Lebensunterhalt von Arbeitslosengeld II bestreite. Ferner kÃ¶nne sie gar kein Wertgutachten mehr veranlassen, weil der PKW zwischenzeitlich von der Bank verwertet worden sei. Der ErlÃ¶s aus der Verwertung, ca. 17.000,00 â¬, habe erheblich niedriger gelegen als die verbliebene Darlehensschuld ihrer Mutter (ca. 22.000,00 â¬).

Â

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung einer schriftlichen Auskunft der T-Bank GmbH zum Stand der Darlehensschuld zum Todeszeitpunkt der Verstorbenen und zum Zeitpunkt der Verwertung sowie der HÃ¶he des ErlÃ¶ses. Die Bank hat mit Schreiben vom 4.10.2022 mitgeteilt, dass die Darlehensschuld zum Todeszeitpunkt bzw. im Todesmonat noch 23.598,51 â¬ betragen habe. Der PKW sei am 25.8.2020 fÃ¼r 11.637,93 â¬ netto verwertet worden.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Bescheid des Beklagten vom 29.7.2020 in Gestalt des Widerspruchs-bescheids vom 23.11.2020 aufzuheben.Â

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt die mit der Klage angefochtenen Bescheide fÃ¼r rechtsfehlerfrei.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der die KlÃ¤gerin betreffenden Verwaltungsakte des beklagten Landkreises (Stand 29.7.2022), die das Gericht zum Verfahren beigezogen hat, Bezug genommen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Das Gericht kann nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklÃ¤rt haben.

Â

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht erhoben und als Anfechtungsklage statthaft nach Â§ 54 Abs. 1 SGG.

Â

Streitig ist nicht der Anspruch der KlÃ¤gerin gegen den Beklagten auf Ãbernahme von (einem Sechstel der) Bestattungskosten fÃ¼r die Bestattung der verstorbenen Frau S. an sich, sondern lediglich die RechtmÃ¤Ãigkeit des zugehÃ¶rigen Versagungsbescheids des Beklagten vom 29.7.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom nach 23.11.2020 nach Â§ 66 SGB I.

Â

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Die mit der Klage angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die KlÃ¤gerin daher in ihren Rechten.Â Denn der Beklagte hat darin die gesetzlichen Grenzen der Mitwirkung nach Â§ 65 SGB I Ã¼berschritten, in dem er von der KlÃ¤gerin eine Mitwirkungshandlung gefordert hat, die in keinem VerhÃ¤ltnis zur beantragten Leistung stand, nicht notwendig fÃ¼r die Ermittlung des Sachverhalts war und ab einem bestimmten Zeitpunkt wÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens auch faktisch gar nicht mehr mÃ¶glich war. Die mit der Klage angefochtenen Bescheide waren daher aufzuheben. Ob die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich einen entsprechenden Anspruch geltend machen kann, wird der Beklagte im Anschluss in eigener ZustÃ¤ndigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen haben.

Â

Nach Â§ 60 SGB I hat, wer Sozialleistungen beantragt, u. a. alle Tatsachen anzugeben, die fÃ¼r die Leistung erheblich sind (Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I) und Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I). Diese Mitwirkungspflichten bestehen nicht, soweit ihre ErfÃ¼llung nicht in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht (Â§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB I), ihre ErfÃ¼llung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann (Â§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I) oder der LeistungstrÃ¤ger sich durch geringeren Aufwand die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann (Â§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhÃ¤lt, seinen Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der LeistungstrÃ¤ger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (Â§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I). Sozialleistungen dÃ¼rfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist (Â§ 66 Abs. 3 SGB I).

Â

Hier hat der Beklagte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 21.4.2020, 14.5.2020, 26.5.2020, 18.6.2020, 7.7.2020 und 14.7.2020 aufgefordert, ein Wertgutachten Ã¼ber den Wert des von ihrer verstorbenen Mutter geleasten PKW, also eine Beweisurkunde im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I, anfertigen zu lassen und dem Beklagten vorzulegen. Der KlÃ¤gerin wurde hierfÃ¼r eine angemessene Frist bis zum 24.7.2020 gesetzt und sie wurde auf die MÃ¶glichkeit der Versagung der Leistungen im Fall fehlender oder nicht ausreichender Mitwirkung hingewiesen (Â§ 66 Abs. 3 SGB I). Die Kammer kommt jedoch zu der Ã□berzeugung, dass eine dahingehende Mitwirkungspflicht der KlÃ¤gerin nicht bestand, da der Beklagte in seinen Aufforderungen vom 21.4.2020, 14.5.2020, 26.5.2020, 18.6.2020, 7.7.2020 und 14.7.2020 die Grenzen der Mitwirkung nach Â§ 65 Abs. 1 SGB I in mehrfacher Hinsicht Ã¼berschritten hatte.

Â

Zum einen kommt die Kammer zu dem Schluss, dass ein Fall des Â§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I vorlag, nicht dergestalt, dass der Beklagte sich die notwendigen Kenntnisse selbst hÃ¤tte verschaffen mÃ¼ssen, sondern sogar in der â□□Â nach Auffassung der Kammer im Wege des Erst-recht-Schlusses ebenfalls unter Â§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I fallenden â□□Â Form, dass der Beklagte Ã¼ber die notwendigen Kenntnisse bereits verfÃ¼gte. Nach Auffassung der Kammer war der Sachverhalt am 17.6.2020 ausermittelt. Aus den von der KlÃ¤gerin am 17.6.2020 vorgelegten Unterlagen ergaben sich offene Raten aus dem Leasingvertrag in HÃ¶he von 22.728,51 â□¬

sowie eine Wertermittlung nach Schwacke durch das Autohaus vom 8.6.2020, die einen Restwert von 17.350,00 â¬ auswies. Ab dem 17.6.2020 war dem Beklagten also bekannt, wie hoch die von der Mutter der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der T-Bank hinterlassenen Schulden waren. Dem Beklagten war auch die Schwacke-Wertermittlung des Autohauses bekannt, die um etwa 5.000 â¬ darunter lag. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der tatsÃ¤chliche Wert des PKW hÃ¶her liegen wÃ¼rde als der vom Autohaus ermittelte Wert bzw. als die mit der T-Bank vereinbarte (und ebenfalls unter dem offenen Darlehensbetrag liegende) AblÃ¶sesumme von 21.582,71 â¬, lagen nicht vor. Der Beklagte musste daher ab dem 17.6.2020 davon ausgehen, dass der Wert des PKW die Schulden aus dem Leasingvertrag nicht mehr Ã¼berstieg und daher kein VermÃ¶gen der Verstorbenen im Sinne eines Nachlasses vorhanden war, aus dem die Bestattungskosten vorrangig hÃ¤tten bestritten werden kÃ¶nnen. Eine gÃ¤ngige Faustformel besagt, dass ein PKW nach einem Jahr Nutzung bzw. nach 15.000 km Fahrleistung bereits ca. 25 % seines Anschaffungspreises verliert und nach ca. 5 Jahren Nutzung in der Regel nur noch ca. 50 % seines Anschaffungspreises wert ist. Der Anschaffungspreis lag nach den von der KlÃ¤gerin am 3.6.2020 vorgelegten Unterlagen im MÃ¤rz 2018 bei 26.500,00 â¬. Die Mutter der KlÃ¤gerin nutzte das Fahrzeug knapp zwei Jahre lang und legte mit ihm â Â laut der Wertermittlung des Autohauses vom 8.6.2020 â Â 31.500 km zurÃ¼ck. Nach der eben beschriebenen Formel war daher davon auszugehen, dass das Fahrzeug bereits nach einem Jahr nur noch ca. 19.875,00 â¬ wert war und nach dem zweiten Jahr noch einmal um mindestens 5 % weniger. Dies entspricht in etwa der GrÃ¶Ãenordnung der Schwacke-Wertermittlung. Vor diesem Grund ist es nicht verstÃ¤ndlich, weswegen der Beklagte trotz dieser Informationen weiterhin auf der Vorlage eines individuellen Gutachtens beharrte. Insbesondere lagen keine Anhaltspunkte vor, dass im hier vorliegenden Fall der Wert des PKW â abweichend vom Regelfall â noch deutlich hÃ¶her sein wÃ¼rde als beim Ã¼blichen Wertverlust zu erwarten. Insbesondere war die Fahrleistung des Fahrzeugs, die von erheblicher Bedeutung fÃ¼r die Wertbestimmung ist, nicht etwa unterdurchschnittlich gering. Dies bestÃ¤tigt rÃ¼ckblickend auch der tatsÃ¤chlich im August 2020 erzielte Netto-VerwertungserlÃ¶s, der mit 11.637,93 â¬ trotz des geringen Alters des Fahrzeugs (ca. 2,5 Jahre) weniger als 50 % des Anschaffungspreises betrug.

Â

Ferner war es der KlÃ¤gerin zumindest seit der Verwertung des PKW durch den Leasinggeber am 25.8.2020 auch rein faktisch nicht mehr mÃ¶glich, ein Wertgutachten in Auftrag zu geben, da sie keinen Zugriff auf das Fahrzeug mehr hatte. Die Verwertung war zwar noch nicht erfolgt, als die Aufforderungen des Beklagten vom 21.4.2020, 14.5.2020, 26.5.2020, 18.6.2020 und 7.7.2020 ergingen; wohl aber vor dem Erlass des Widerspruchsbescheids vom 23.11.2020 und damit zum Zeitpunkt der letzten behÃ¶rdlichen Entscheidung, welche im Rahmen der Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 SGG bei Nicht-Dauerverwaltungsakten in der Regel der ausschlaggebende Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der RechtmÃ¤Ãigkeit der angefochtenen Entscheidung ist (vgl. statt vieler *SÃ¶hngen* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 54 Rn. 48ff.). Der Fall, dass die von der BehÃ¶rde geforderte Mitwirkung faktisch unmÃ¶glich zu erbringen ist, ist in Â§ 65 SGB I nicht

ausdrÃ¼cklich geregelt. Nach Ãberzeugung der Kammer ist er jedoch der in Â§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I geregelten Situation, dass die Mitwirkung zwar mÃ¶glich aber nicht zumutbar ist, rechtlich gleichzustellen. Es ist nicht vorstellbar, dass es zumutbar und daher gerechtfertigt sein kÃ¶nnte, dass der Betroffene sich bemÃ¼ht, eine Handlung vorzunehmen, die von vorneherein denknotwendig nicht zum Erfolg fÃ¼hren kann. So wÃ¼rde es hier liegen, wenn die KlÃ¤gerin verpflichtet gewesen wÃ¤re, einem Gutachter Zugang zu einem Fahrzeug zu verschaffen, das sie selbst nicht (mehr) in Besitz hat und auf das sie auch kein Besitzrecht hat.

Â

Und schlieÃlich standen nach Ãberzeugung der Kammer die der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Mitwirkung voraussichtlich anfallenden Kosten auch auÃer VerhÃ¤ltnis zur HÃ¶he der beantragten Sozialleistung (Â§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB I). Dieser Tatbestand schlieÃt die Mitwirkungspflicht aus, soweit ihre ErfÃ¼llung nicht in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder der geschuldeten Erstattung steht. BerÃ¼cksichtigt wird damit dieÂ ausgewogene Zweck-Mittel-RelationÂ als AusprÃ¤gung des Grundsatzes der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit. Der Begriff â angemessenâ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der dem LeistungstrÃ¤ger einen â Â allerdings in vollem Umfang gerichtlich nachprÃ¼fbaren â Â Beurteilungsspielraum zubilligt (vgl. *Voelzke* in jurisPK-SGB I, 3. Aufl. 2018, Â§ 65 Rn. 15ff.). In FÃ¤llen, in denen â Â wie hier â der mit der Mitwirkung verbundene finanzielle Aufwand ins VerhÃ¤ltnis zu setzen ist zur HÃ¶he der beantragten Sozialleistung, hat sich â Â soweit ersichtlich â Â in Literatur und Rechtsprechung bisher keine feste mathematische, etwa prozentuale Grenze oder Formel herausgebildet, ab wann UnverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit vorliegt. So fÃ¼hrt etwa *GutzlerÂ* (in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Aufl. 2019, Â§Â 65 Rn. 13) lediglich aus: *â DerÂ KostenfaktorÂ kann also z. B. eine Rolle spielen, wenn zur Erbringung des â letztenâ Beweises die Beschaffung einer Urkunde verlangt wird, obwohl die Voraussetzungen des Anspruchs bereits hinreichend dargetan worden sind oder wenn die Beschaffung der Urkunde mit hohen Kosten verbunden wÃ¤re bei einer nur geringen Sozialleistung.â* Was â hochâ und was â geringâ Â in diesem Sinne ist, kann auch je nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls variieren. Insbesondere kÃ¶nnte bei Dauerleistungen oder Leistungen in erheblicher absoluter HÃ¶he ein hÃ¶herer finanzieller Eigenbeitrag des Betroffenen im Rahmen der Ermittlung der Leistungsvoraussetzungen zu erwarten sein als bei absolut gesehen geringen, einmaligen Leistungen. Nach Auffassung der Kammer wÃ¤re hier jedenfalls bei ErfÃ¼llung der geforderten Mitwirkung ein finanzieller Aufwand entstanden, der in Relation zur eher geringen HÃ¶he der beantragten Leistung unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig gewesen wÃ¤re. Die KlÃ¤gerin ist eines von sechs Kindern der verstorbenen Sieglinde Herzogenrath. Das Erbe wurde von allen erbberechtigten Verwandten ausgeschlagen. Die Bestattungskosten von insgesamt 2.147,33 â¬ kÃ¶nnen der KlÃ¤gerin daher allenfalls zu einem Sechstel (entspricht 357,89 â¬) vom Beklagten erstattet werden. Wegen der Ã¼brigen fÃ¼nf Sechstel muss sich die KlÃ¤gerin zivilrechtlich an die ebenfalls bestattungspflichtigen Geschwister (Â§ 31 Abs. 1 i. V. m. Â§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsgesetz Baden-WÃ¼rttemberg â Â BestattG BW) wenden bzw. diese mÃ¼ssen einen eigenen

Sozialhilfeantrag stellen, soweit sie selbst nicht leistungsfÃ¤hig sind. Beantragt als Sozialhilfeleistung war also eine Kostenerstattung in HÃ¶he von einmalig 357,89 â¬. FÃ¼r ein individuelles Wertgutachten Ã¼ber einen privaten PKW, das Ã¼ber die einfache Wertermittlung nach Schwacke hinausgeht, sind allerdings regelmÃ¤Ãig 125,00 â Â 150,00 â¬ zu zahlen. Dies entspricht ca. einem Drittel der beantragten Leistung. Dies steht daher auÃer VerhÃ¤ltnis zur Leistung selbst, zumal die Wertermittlung durch das Autohaus bereits vorlag und es daher nicht an Anhaltspunkten fÃ¼r den Wert des Fahrzeugs fehlte.

Â

Daher konnte der Beklagte im Ergebnis aufgrund der genannten mehrfachen VerstÃ¶Ãe gegen die Grenzen der Mitwirkung aus Â§ 65 SGB I den Versagungsbescheid vom 29.7.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.11.2020 nicht in rechtmÃ¤Ãiger Weise auf Â§ 66 SGB I stÃ¼tzen. Vielmehr hÃ¤tte der Beklagte keine Versagung aussprechen dÃ¼rfen, sondern â Â auf Grundlage der am 17.6.2020 bekannten Tatsachen â Â in der Sache entscheiden mÃ¼ssen. Dies wird er nunmehr noch nachzuholen haben. Die mit der hier vorliegenden Klage angefochtene Versagungsentscheidung war wie beantragt aufzuheben.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits in der Hauptsache. Das Gericht verkennt nicht, dass die KlÃ¤gerin bereits im Widerspruchsverfahren hÃ¤tte mitteilen kÃ¶nnen, dass die von ihr geforderte Mitwirkung spÃ¤testens ab dem 25.8.2020 rein faktisch nicht mehr erbringbar war, weil der Leasinggeber das Fahrzeug bereits zurÃ¼ckgenommen und verwertet hatte. Allerdings hat die KlÃ¤gerin bereits im Widerspruchsverfahren auch auf die UnverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit der geforderten Mitwirkungshandlung unter Kostenaspekten sowie auf die von ihr als ausreichend angesehenen vorgelegten Unterlagen verwiesen, so dass der Beklagte bereits im Widerspruchsverfahren allein unter diesen Aspekten zu dem Ergebnis hÃ¤tte kommen mÃ¼ssen, dass die Grenzen der Mitwirkung nach Â§ 65 SGB I Ã¼berschritten waren. Der Beklagte trÃ¤gt daher auch die Kosten der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Widerspruchsverfahren.

Â

Die Berufung ist nicht zulÃ¤ssig, weil die Mindestberufungssumme nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG von 750,00 â¬ nicht erreicht ist. Diese bestimmt sich bei Anfechtung eines Versagungsbescheids nach Â§ 66 SGB I nach dem Wert der versagten Leistung (Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26.10.2017, Az. L 3 AS 156/17 NZB â Â *juris*), welcher hier einmalig 357,89 â¬ betrÃ¤gt. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Berufung nach Â§ 144 Abs. 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 06.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024